

1295 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 15. 5. 1990

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom xxxxx, mit dem das
Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-
Novelle 1990)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Artikel II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 anderes vorsieht.

Artikel II

Das Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch die ZDG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 598, wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Taggeld beträgt im Falle

1. eines ordentlichen Zivildienstes gemäß § 8 Abs. 1, und zwar bei Leistung
 - a) eines Grundzivildienstes (§ 7 Abs. 1 und 3) 60 S und
 - b) von Zivildienstübungen (§ 7 Abs. 2) 45 S,
2. eines ordentlichen Zivildienstes gemäß § 8 a Abs. 1 65 S,
3. eines außerordentlichen Zivildienstes gemäß § 8 a Abs. 6 100 S und
4. eines außerordentlichen Zivildienstes gemäß § 21 Abs. 1 65 S.“

Artikel III

(1) (Verfassungsbestimmung) Artikel I dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Bundesgesetz mit 1. Juli 1990 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Artikels I die Bundesregierung betraut.

VORBLATT

Problem:

Erhöhung des Taggeldes ua. für Wehrpflichtige, die einen Grundwehrdienst leisten, durch Novellierung des Heeresgebührengesetzes 1985; hinkünftig unterschiedliches Taggeld für Präsenzdiener, die Grundwehrdienst oder Kaderübungen leisten, und für Präsenzdiener, die zu Truppenübungen, freiwilligen Waffenübungen, Funktionsdiensten oder außerordentlichen Übungen herangezogen werden; Notwendigkeit der Anpassung der Regelungen über das Taggeld für Zivildienstleistende durch Novellierung des Zivildienstgesetzes 1986 im Interesse der Gleichbehandlung von Wehrpflichtigen und Zivildienstpflichtigen.

Ziel und Inhalt:

Anpassung des Taggeldes für Zivildienstleistende, die einen Grundzivildienst leisten, gleichzeitig mit der Anhebung des Taggeldes für Wehrpflichtige, die einen Grundwehrdienst leisten, von 45 S auf 60 S.

Beibehaltung des bisher geltenden Taggeld-Satzes für Zivildienstleistende, die zu Zivildienstübungen herangezogen werden, analog der Beibehaltung des Taggeld-Satzes für Wehrpflichtige, die zu Truppenübungen und dgl. herangezogen werden.

Alternativen:

Im Interesse der Gleichbehandlung von Wehrpflichtigen und Zivildienstpflichtigen keine.

Kosten:

Jährlicher Mehraufwand im Jahre 1990 voraussichtlich rund 4,4 Millionen Schilling, in den Folgejahren rund 8,8 Millionen Schilling.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gründe für eine Novellierung:

Im Rahmen einer Novellierung des Heeresgebüh-
rengesetzes 1985 soll mit Wirkung vom 1. Juli 1990
unter anderem das Taggeld für Wehrpflichtige, die
einen Grundwehrdienst leisten, erhöht werden. Das
Taggeld für Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige
wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl.
Nr. 266/1985 mit Wirkung vom 1. Juli 1985
angehoben. Durch die nunmehr in Aussicht
genommene Anhebung des Taggeldes um 15 S soll
eine Verbesserung der Besoldung für Grundwehr-
dienst leistende Wehrpflichtige über die seit 1. Juli
1985 eingetretene Änderung der Lebenshaltungskos-
ten hinaus vorgenommen werden.

Die Beibehaltung der übrigen im Heeresgebüh-
rengesetz festgelegten Taggeld-Sätze — insbeson-
dere des Satzes für Wehrpflichtige, die Truppen-
übungen, freiwillige Waffenübungen, Funktions-
dienste oder außerordentliche Übungen leisten —
erscheint unter anderem damit gerechtfertigt, daß
diese Wehrpflichtigen neben dem Anspruch auf
Taggeld auch Anspruch auf Entschädigung ihres
Verdienstentganges bzw. auf Fortzahlung ihrer
Dienstbezüge haben.

Diese Erwägungen gelten grundsätzlich auch für
den Bereich des Zivildienstes. Im Interesse der
Gleichbehandlung von Zivildienstpflichtigen und
Wehrpflichtigen ist es notwendig, die im Zivildienst-
gesetz bestehenden Regelungen über das Taggeld
für Zivildienstleistende den vorgesehenen Regelun-
gen über das Taggeld für Wehrpflichtige anzupas-
sen. Es sind daher künftig unterschiedliche
Taggeld-Sätze für Zivildienstleistende, die einen
Grundzivildienst leisten, und für Zivildienstlei-
stende, die zu Zivildienstübungen herangezogen
werden, festzusetzen.

Unter Bedachtnahme darauf wurde ein Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz
1986 geändert werden soll (ZDG-Novelle 1990),
samt Erläuterungen und einer Textgegenüberstel-
lung erstellt und infolge der Geringfügigkeit der
Änderung im März 1990 an die folgenden,

hauptsächlich betroffenen Stellen zur Begutachtung
versendet:

1. Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst,
2. Bundesministerium für Landesverteidigung,
3. Bundesministerium für Finanzen,
4. Österreichischer Bundesjugendring,
5. Österreichische Hochschülerschaft.

In den eingelangten Stellungnahmen wurde die
beabsichtigte Erhöhung des Taggeldes grundsätz-
lich befürwortet.

Die vorgebrachten Änderungswünsche wurden,
soweit sie sich auf die im Gesetzesentwurf
vorgesehene Erhöhung des Taggeldes bezogen und
nicht mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung von
Wehrdienstpflichtigen und Zivildienstpflichtigen in
Widerspruch standen, berücksichtigt. Soweit sie sich
jedoch auf andere Belange bezogen, wie zB
Abschaffung der Zivildienstkommission, wurden
diese für eine Behandlung bei einer künftigen
ZDG-Novelle vorgemerkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Unter der Annahme annähernd gleichbleibender
Zuweisungszahlen ist durch die vorgesehene gesetz-
liche Maßnahme für das Jahr 1990 (1. Juli bis
31. Dezember) ein Mehraufwand von rund 4,4 Mil-
lionen Schilling, für die darauffolgenden Jahre von
jeweils rund 8,8 Millionen Schilling zu erwarten.
Der Mehraufwand wurde unter der Annahme
berechnet, daß durchschnittlich 1 600 Zivildienstlei-
stende gleichzeitig eingesetzt sind. Soweit der
Mehraufwand für 1990 nicht aus dem laufenden
Budget gedeckt werden kann, wird der Bundesmini-
ster für Finanzen für eine entsprechende Bedeckung
vorzusorgen haben.

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

In § 1 des Zivildienstgesetzes 1986 (Verfassungs-
bestimmung) ist festgelegt, daß die Erlassung und
Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem

Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften auch in den Belangen Bundessache sind, hinsichtlich derer das B-VG in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Daraus folgt, daß jede inhaltliche Änderung des Zivildienstgesetzes eine Änderung der Bundeskompetenz mit sich bringt. Da die in der vorliegenden ZDG-Novelle vorgesehene Änderung nicht bloß formeller Natur ist, wurde der Novelle eine Verfassungsbestimmung vorangestellt, um die Kompetenz des Bundes zur Erlassung und zur Vollziehung der gegenständlichen Novelle verfassungsrechtlich sicherzustellen.

Zu Artikel II:

Zivildienstleistende, die einen Grundzivildienst leisten, erhalten künftig ein höheres Taggeld als Zivildienstleistende, die zu Zivildienstübungen herangezogen werden. Die hinzugekommene Unterscheidung gilt jedoch nicht für Zivildienstleistende, die einen Zivildienst gemäß § 8 a Abs. 1 ZDG (Dienstleistungen des außerordentlichen Zivildienstes im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes) leisten, weil diese Zivildienstleistenden ohnedies ein erhöhtes Taggeld in der Höhe von — nach

wie vor — 65 S erhalten. Der entsprechende Vergütungsbetrag im Heeresgebührengesetz (§ 3 Abs. 3 Z 2) ist ebenfalls unverändert geblieben.

Die in Z 2 bis 4 festgelegten Taggeld-Sätze bleiben unverändert. Die entsprechenden Sätze im Heeresgebührengesetz sollen ebenfalls nicht angehoben werden.

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wurde im Sinne der Legistischen Richtlinien nicht bloß die von der Erhöhung betroffene Z 1 des § 26 Abs. 2 neu gefaßt, sondern der ganze Absatz 2 in den Entwurf aufgenommen.

Zu Artikel III:

Das Inkrafttreten des Artikels I (Verfassungsbestimmung) ist mit Verfassungsbestimmung (Abs. 1) zu normieren.

Die vorgesehene Novelle zum Zivildienstgesetz soll im Interesse der Gleichbehandlung von Wehrpflichtigen und Zivildienstpflichtigen gleichzeitig mit jener zum Heeresgebührengesetz in Kraft treten.

Gegenüberstellung

Derzeit geltende Fassung

§ 26:

§ 26. (1) Dem Zivildienstleistenden gebührt für jeden Tag des Zivildienstes ein Taggeld.

(2) Das Taggeld beträgt im Falle

1. eines ordentlichen Zivildienstes gemäß § 8 Abs. 1 45 S,
2. eines ordentlichen Zivildienstes gemäß § 8 a Abs. 1 65 S,
3. eines außerordentlichen Zivildienstes gemäß § 8 a Abs. 6 100 S
und
4. eines außerordentlichen Zivildienstes gemäß § 21 Abs. 1 65 S.

Vorgesehene Fassung

§ 26:

§ 26. (1) Dem Zivildienstleistenden gebührt für jeden Tag des Zivildienstes ein Taggeld.

(2) Das Taggeld beträgt im Falle

1. eines ordentlichen Zivildienstes gemäß § 8 Abs. 1, **und zwar bei Leistung**
 - a) eines Grundzivildienstes (§ 7 Abs. 1 und 3) 60 S
und
 - b) von Zivildienstübungen (§ 7 Abs. 2) 45 S,
2. eines ordentlichen Zivildienstes gemäß § 8 a Abs. 1 65 S,
3. eines außerordentlichen Zivildienstes gemäß § 8 a Abs. 6 100 S
und
4. eines außerordentlichen Zivildienstes gemäß § 21 Abs. 1 65 S.